

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 31. März 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Doktorgrade können an der TUM erlangt werden:

1. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
 - a. in den Fakultäten
 - Architektur
 - Bau Geo Umwelt
 - Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Maschinenwesen
 - Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie
 - b. in der Munich School of Engineering (MSE), der Munich School of Bioengineering (MSB) und der Munich School of Robotics and Machine Intelligence (MSRM)
 - c. unter Mitwirkung einer der in Satz 1 Buchstabe a genannten Fakultäten kann dieser Grad erlangt werden in den Fakultäten:
 - Chemie
 - Informatik
 - Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
 - d. unter Mitwirkung einer in Ziffer 1 Buchstabe a genannten Fakultäten kann dieser Grad erlangt werden am Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
2. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - a. in den Fakultäten
 - Mathematik
 - Informatik
 - Physik
 - Chemie
 - Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
 - b. am Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
 - c. in der Munich School of Bioengineering (MSB)

- d. unter Mitwirkung einer in Ziffer 2 Buchstabe a genannten Fakultäten kann dieser Grad erlangt werden in den Fakultäten:
 - Bau Geo Umwelt
 - Maschinenwesen
 - Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Medizin
 - TUM School of Education
 - Sport- und Gesundheitswissenschaften
 - Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie
 - e. unter Mitwirkung einer in Ziffer 2 Buchstabe a genannten Fakultäten kann dieser Grad erlangt werden in der Munich School of Engineering (MSE) und der Munich School of Robotics and Machine Intelligence (MSRM)
3. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)
 - a. in den Fakultäten
 - Wirtschaftswissenschaften
 - TUM School of Governance
 - b. in dem Munich Center for Technology in Society (MCTS)
 - c. am Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
 4. Doktor der Volkswirtschaftslehre (Dr. oec. publ.)
 - a. in den Fakultäten
 - Wirtschaftswissenschaften
 - TUM School of Governance
 - b. in dem Munich Center for Technology in Society (MCTS)
 5. Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - a. in den Fakultäten
 - Sport- und Gesundheitswissenschaft
 - TUM School of Education
 - Wirtschaftswissenschaften, beschränkt auf die sozialwissenschaftlichen Fachgebiete
 - Architektur
 - TUM School of Governance
 - b. in dem Munich Center for Technology in Society (MCTS)
 6. Doktor der Medizin (Dr. med.), Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und Doktor der Medizinischen Wissenschaft (Dr. med. sci.) in der Fakultät Medizin
 7. Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) und Doktor der Forstwissenschaft (Dr.rer.silv.) in der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan Ernährung, Landnutzung und Umwelt
 8. Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
 - a. in der Fakultät TUM School of Governance
 - b. in dem Munich Center for Technology in Society (MCTS)
 9. Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)
 - a. in den Fakultäten
 - TUM School of Governance
 - Wirtschaftswissenschaften
 - b. in dem Munich Center for Technology in Society (MCTS).”

2. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Fall von § 1 Abs. 4 Nr. 9 ist als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin einer anderen inländischen Universität, der oder die einer juristischen Fakultät angehört, zu bestellen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Promovierenden, die nach Inkraft-Treten dieser Satzung einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. März 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. März 2020.

München, 31. März 2020
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. März 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2020.